



Wir bitten um Zusendung per E-Mail bis 01. August 2025 an:

Claudia Schmidt, Senior Programm Managerin Digital Business im BVDW

Betreff: Internetagentur-Ranking 2025 / Testat Umsatz & MA

E-Mail: internetagentur-ranking@bvdw.org

TESTAT
für Honorarumsätze und Anzahl Mitarbeitende gemäß der
Teilnahmebedingungen zum BVDW-Internetagentur-Ranking

Testat für Honorarumsätze und Anzahl Mitarbeitende von	
Unternehmen:	
PLZ/Ort:	
Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der im Rahmen der Umsatzerhebung angegebenen Honorarumsätze. Als Honorarumsatz gelten alle in Deutschland erwirtschafteten Honorare und Provisionen mit kundenindividuellen Dienstleistungen rund um die Produktion interaktiver Medien. In den Honorarumsatz einzuberechnen sind ausschließlich die Nettoumsätze ohne MwSt. im Bereich Consulting, Konzeption und Umsetzung von Online-Lösungen im Internet/Intranet sowie von multimedialen Offline-Produkten. Hierunter fallen die Beratungshonorare sowie die Gestaltungs- und sonstigen Honorare zuzüglich der Werbemittlungserlöse (für Media – kein Media-Budget), die in Summe den Netto-Rohumsätzen (ohne MwSt., abzgl. Rabatte und Boni) entsprechen. Bestätigt wird ein Netto-Rohumsatz (ohne Umsätze von Auslandsniederlassungen und ohne Umsätze mit verbundenen Unternehmen) in Höhe von _____ Euro. Dieser Umsatz wurde mit _____ festangestellten Mitarbeitenden (im Jahresmittel) erwirtschaftet.	

Bitte beachten Sie:

Die Testierung der angegebenen Honorarumsätze und die Anzahl der Mitarbeitenden ist auf **Seite 3 dieses Dokuments** durch den Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsunternehmen vorzunehmen.

Das Internetagentur-Ranking ist ein redaktioneller Beitrag zum wertungsfreien Ranking von Full-Service-Internetagenturen. **Ein rechtlicher Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.**

Informationen zum Testat:

Die ersten 50 Internetagenturen des Rankings müssen die Testat-Vorlage von einem Wirtschaftsprüfer oder einem Steuerberater zusätzlich bescheinigen lassen. Als Bescheinigung wird ausschließlich die vorgefertigte Testat-Vorlage akzeptiert. Etwaige Kosten für das Ausfüllen des Testats tragen die Unternehmen selbst. Darüber hinaus können stichprobenartig bei weiteren Teilnehmern Testate angefordert werden. Teilnehmende Agenturen sind verpflichtet identische Angaben im Online-Fragebogen als auch im Testat vorzulegen. Nachträgliche Änderungen nach Veröffentlichung des Rankings sind nicht gestattet. Falls Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen sollten, behält sich der Beirat zwecks Prüfung vor, die aktuelle Bilanz des Unternehmens anzufordern. Anschließend hat die Agentur bei abweichenden Angaben die Möglichkeit, den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zu korrigieren. Sofern weiterhin begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, behält sich der Beirat vor die Agentur nicht ins Ranking aufzunehmen. Die Agentur ist in diesem Fall von einer erneuten Teilnahme im darauffolgenden Ranking ausgeschlossen. Agenturen die das Testat nach Ablauf der vom BVDW vorgegebenen Frist oder gar nicht einreichen sind ebenfalls im darauffolgenden Ranking ausgeschlossen.

Wer ist zum Ranking zugelassen?

Zum Ranking zugelassen sind Full-Service-Internetagenturen. Diese bilden mehrere Ebenen der Wertschöpfungskette ihrer externen Kunden im Internet ab. Im Kern sind sie mit der gesamthaften Konzeption, Kreation und technischen Realisierung von digitalen Lösungen betraut. Dafür halten die Agenturen eigenes Personal bereit. **Agenturen in diesem Sinne sind insbesondere nicht Media-Agenturen, Performance-Agenturen, Unternehmensberatungen, IT-Systemhäuser oder Softwarehersteller.** Mit diesem Kerngeschäft werden mindestens 60 Prozent des Gesamthonorarumsatzes einer Full-Service-Internetagentur erwirtschaftet (Gesamtdigitalumsatz). Liegt der Gesamtdigitalumsatz unterhalb von 60% der Gesamthonorarumsatzes, wird das Unternehmen nicht zum Ranking zugelassen. Weiterhin werden Unternehmen nicht zum Ranking zugelassen, die mehr als 60% ihres Gesamtdigitalumsatzes mit einem einzelnen Kunden erwirtschaften.

Berücksichtigt werden bei Agenturgruppen (Holdings) neben dem eigenen Gesamtdigitalumsatz auch die Gesamtdigitalumsätze sämtlicher Tochtergesellschaften, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung über 50 Prozent besteht. Die betreffenden Tochteragenturen dürfen in diesem Falle selbst nicht noch einmal einzeln am Ranking teilnehmen. **Umsätze, die eine Agentur mit ihrer Muttergesellschaft oder mit Tochtergesellschaften der gemeinsamen Muttergesellschaft erwirtschaftet (sofern es sich um verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des AktG handelt), sind nicht für das Ranking berücksichtigungsfähig und müssen aus dem zu meldenden Gesamtdigitalumsatz herausgerechnet werden.**

Teilnehmen dürfen ausschließlich juristische Personen oder Personenvereinigungen. Natürliche Personen sind nicht zugelassen. Dem Veranstalter steht es frei, über die Zulassung oder Ablehnung auf Grundlage der Teilnahmebedingungen frei zu entscheiden. Er kann einen Bewerber ausschließen, wenn auch innerhalb einer Woche nach Aufforderung wegen berechtigten Interesses keine Nachweise über die Erfüllung der Agentur-Kriterien gemäß Definition Full-Service-Internetagenturen oder der Umsatzaufschlüsselung in Textform (z.B. E-Mail), vorgelegt wird.

Welche Angaben finden im Ranking Berücksichtigung?

Gerankt wird in einem ersten Schritt nach Gesamtdigitalumsatz und in einem zweiten Schritt nach Mitarbeitern. Rankingrelevant sind die Angaben im Fragebogen zum Honorarumsatz und zu den festangestellten Mitarbeitern.

Was muss bei den Angaben zum Honorarumsatz berücksichtigt werden?

Als wichtigstes rankingrelevantes Kriterium wird der **Honorarumsatz für alle in Deutschland erwirtschafteten Honorare und Provisionen** mit kundenindividuellen Dienstleistungen rund um die Produktion interaktiver Medien herangezogen. Maßgebend ist der **Honorarumsatz, der im letzten Kalenderjahr (nicht Geschäftsjahr!) in Deutschland (mit inländischen oder ausländischen Kunden) erwirtschaftet wurde.** Die Meldung kann nach HGB oder IFRS erfolgen. In den Honorarumsatz einzuberechnen sind ausschließlich die Nettoumsätze ohne MwSt. im Bereich Consulting, Konzeption und Umsetzung von Online-Lösungen im Internet/Intranet sowie von multimedialen Offline-Produkten. Hierunter fallen die Beratungshonorare sowie die Gestaltungs- und sonstigen Honorare zuzüglich von Werbemittlungserlösen (Media), die in Summe den Netto-Rohumsätzen (ohne MwSt., abzüglich Rabatte und Boni) entsprechen.

**Bitte beachten:**

Die detaillierte Auflistung der Dienstleistungen für die rankingrelevanten Honorarumsätze im Rahmen des Internetagentur-Rankings können den veröffentlichten [Teilnahmebedingungen](#) entnommen werden.

Unter die Leistungen, die NICHT als rankingrelevante Honorarumsätze gemeldet werden dürfen, fallen:

- Media-Budget/Media Umsätze
- Hosting- und Providing-Leistungen (z.B. Zugangs- und Speicherdienstleistungen)
- Umsätze, die eine Agentur mit ihrer Muttergesellschaft oder mit Tochtergesellschaften der gemeinsamen Muttergesellschaft erwirtschaftet (sofern es sich um verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des AktG handelt)
- Erlöse aus dem Betrieb eigener Websites (z.B. Nutzungsgebühren, Werbeeinnahmen, Online-Handel)
- Erlöse aus dem Betrieb fremder Websites (z.B. Nutzungsgebühren, Werbeeinnahmen)
- Umsätze aus Drittleistungen wie Lizenzen, Hard- oder Software
- Umsätze, Honorare oder Provisionen aus sämtlichen Offline-Aktivitäten, die keinen multimedialen Hintergrund haben
- Medienreplikation / Packaging
- Personalvermittlung
- Netzwerkadministration
- EDV-Dienstleistungen

Was muss bei den Angaben zu Mitarbeiterzahlen berücksichtigt werden?

Alle festangestellten Mitarbeiter, die zum Full-Service-Angebot der Agentur im digitalen Bereich beitragen, finden im Ranking Berücksichtigung. Bei den festgestellten Mitarbeiterangaben wird die Zahl der festgestellten Mitarbeiter in Jahresarbeitseinheiten (JAE) für das vergangene Jahr angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in der Agentur oder für die Agentur tätig war, zählt als eine Einheit. Für festgestellte Teilzeitkräfte sowie für festgestellte Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter/Geschäftsführer sind ebenfalls mitzuzählen, auch wenn diese keine Angestellten sind. Im Unternehmen mitarbeitende Gesellschafter/Geschäftsführer schlagen Sie bitte dem Bereich zu, in dem diese schwerpunktmäßig tätig sind.

Die Angaben auf Seite 1 zum Honorarumsatz und zur Anzahl der Mitarbeitenden sind ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den hier beschriebenen Teilnahmebedingungen und den veröffentlichten [Teilnahmebedingungen](#) des Internetagentur-Rankings.

Stempel des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters inklusive Anschrift/Adresse:

Ort, Datum, Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters